

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V., Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 4
MinR Dr. Claus-Gerhard Bergs
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Nur per E-Mail: WRII4@bmub.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2015-10-05

AöW-Stellungnahme – Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung Referentenentwurf; Aktenzeichen: WR II 4 – 30115-1/13

Sehr geehrter Herr Dr. Bergs,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland möchten wir zum Referentenentwurf (RefE) Stellung nehmen. Wir bitten außerdem um Beteiligung der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) im weiteren Verfahren.

Der vorliegende RefE ist ausgerichtet auf die Phosphorrückgewinnung (P-Rückgewinnung) mit einem Verbot der bodenbezogenen Klärschlammverwertung für Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 10.000 Einwohnern (Größenklassen 4 und 5) ab 2025. Eine fachgerechte Verwertung von Klärschlämmen ist bereits heute mit unterschiedlichen Verfahren auf einem hohen Niveau unter Berücksichtigung von Umweltschutz und Hygiene und im Sinne der Verbraucher, Nutzer und Bürger möglich.

Die dafür genutzten Optionen sind:

- *Mitverbrennung* in Kohlekraftwerken, Zementwerken oder Müllverbrennungsanlagen,
- die *Monoverbrennung* sowie
- die *bodenbezogene Verwertung* in der Landwirtschaft und im Landschaftsbau.

Von den vorgesehenen neuen Regelungen zur bodenbezogenen Verwertung sind die öffentlichen Betreiber von Kläranlagen unterschiedlich stark betroffen, je nachdem, ob bisher der Klärschlamm stofflich oder thermisch entsorgt wurde. Durch den Regelungsbereich für die P-Rückgewinnung sind sehr viele unserer Mitglieder betroffen.

Die AöW ist der Ansicht, dass jede Verwertungsart bei fachgerechter Durchführung ihre Berechtigung hat und so wie sie bisher auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst gewachsen und strukturiert ist, sinnvoll ist. Immerhin werden 39 % der Klärschlämme zu Düngezwecken in der Landwirtschaft oder im Landschaftsbau verwertet und diese Option ist in vielen Bundesländern (über 7000 der insgesamt etwas über 9000 Abwasserbehandlungsanlagen in Deutschland) die überwiegende Möglichkeit der Phosphor-Verwertung.

Bei der Verwertung von Klärschlämmen geht es den öffentlichen Betreibern nicht um Gewinnerzielung, sondern sie erfolgt im Allgemeininteresse. Die sichere und nachhaltige Entsorgung im Sinne einer „hochwertigen Verwertung“ der Klärschlämme hat für unsere Mitglieder bereits heute Priorität.

Mit den vorgesehenen Regelungen im RefE in Richtung einer fast vollständigen thermischen Verwertung der anfallenden Klärschlämme aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen werden hingegen bestehende und bewährte Verwertungsmöglichkeiten von Klärschlämmen zerschlagen, ohne dass derzeit verfügbare und gleichwertige Alternativen vorliegen. Dadurch entstehen Mehrkosten, die sachlich nicht gerechtfertigt werden können. Abwassergebühren müssen für ausgereifte und wirtschaftliche Verfahren verwandt werden. Politische Zielvorstellungen jedoch müssen bei der Umsetzung in Gesetzesregelungen den realistischen Umsetzungsmöglichkeiten gerecht werden. Unserer Ansicht nach muss das Thema auch stärker ganzheitlich bzw. kohärent im Kontext des Wasserkreislaufs und der Kreislaufwirtschaft betrachtet werden.

Ein wichtiger Aspekt ist, dass bereits strenge Vorgaben für die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft gelten, die durch diesen Referentenentwurf nochmals verschärft und mit weiteren Qualitätssicherungsmaßnahmen ergänzt werden sollen. Damit soll nach der Begründung für den Verordnungsentwurf die Akzeptanz dieser Verwertung bei den Nutzern des Klärschlammes und den nachgelagerten Bereichen gesteigert werden. Außerdem sind bei der landwirtschaftlichen Verwertung keine nennenswerten Umweltschäden aufgetreten. Im Gegenteil, die Qualität der Klärschlämme hat sich verbessert. Dies belegen Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Aussetzung der Beitragspflicht für den Klärschlamm-Entschädigungsfonds seit 2007.

Zudem ist die bodenbezogene Verwertung die einzige Möglichkeit, in der die im Klärschlamm enthaltenen Nährstoffe direkt verwertet werden können. Bei Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot ist dies zwar auch möglich, aber diese werden derzeit unbehandelt und ohne die strengen Vorgaben wie für Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht – dies ist auch bei Gärresten aus Biogasanlagen der Fall. Auch das mit der P-Rückgewinnung zu erlangende Produkt wäre nicht schadstofffrei.

Wird der Klärschlamm auf den Feldern jedoch durch Wirtschaftsdünger und wahrscheinlich auch durch Mineral- oder Kunstdünger ersetzt, können die Probleme der Gewässerbelastung durch Nitrat, Phosphor und andere Rückstände, weitere Spurenstoffe oder radioaktive Stoffe sogar noch steigen. Allein der Verbrauch von Tierarzneimitteln und Antibiotika in der Tierhaltung steigt ständig und Reste finden sich zwangsläufig auch im Wirtschaftsdünger wieder, die mengenmäßig deutlich relevanter sind als der auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Landbau verwendete Klärschlamm. Letzterer wird mit den Vorgaben der novellierten Verordnung zwar vom Feld verbannt, aber die Probleme der Überdüngung und der Belastung der Böden, Pflanzen und des Wassers mit Schadstoffen wird nicht gelöst.

Die Rückgewinnung von Phosphor aus dem Klärschlamm oder Klärschlammaschen ist unserer Ansicht nach erst dann sinnvoll, wenn dies wirtschaftlich möglich ist und dabei einen Nutzen für den Umwelt- und Ressourcenschutz bringt. Trotz der geplanten Übergangszeit bis 2025 stellt die Umstellung aber eine immense planerische, technische und finanzielle Herausforderung für die öffentlichen Betriebe dar. Die damit verbundenen Kosten sind nach unserer Ansicht nicht ausreichend berücksichtigt. Denn es muss eine große Zahl von Verbrennungsanlagen und entsprechende Infrastruktur neu aufgebaut werden. Nach den Kenntnissen der Wasserwirtschaft kann z.B. Monoverbrennung erst ab einer Ausbaugröße von ca. 30.000 t Trockenmasse pro Jahr bzw. einer jährlichen Menge für eine Anlage für ca. 1,5 Mio. Einwohner wirtschaftlich betrieben werden (vgl. DWA-Positionen Klärschlamm Entsorgung, März 2015, S. 5).

Nach unserer Auffassung ist eine Klärung notwendig, ob die Aktivitäten zur P-Rückgewinnung zu den Pflichtaufgaben eines kommunalen Entsorgungsbetriebes gehören und wie die Finanzierung der hohen Kosten für die P-Rückgewinnung im Zusammenhang mit den Kommunalabgabengesetzen erfolgen soll (Gebührenfähigkeit).

Über die gesetzlich vorgesehenen Regelungen hinaus sind wir der Ansicht, dass die Entwicklung von Verfahren zur P-Rückgewinnung stärkerer Unterstützung durch Bund und Länder bedarf. Die Entwicklung von Verfahren zur P-Rückgewinnung muss durch die Unterstützung des Bundes schneller vorangetrieben werden. Außerdem müssen

Abwasserentsorger bei der Genehmigung von Verbrennungsanlagen und Langzeitlagern durch die Länder unterstützt werden, um die geforderten Regelungen zur P-Rückgewinnung einhalten zu können. Hierfür bedarf es möglichst bald einer Gesamtstrategie durch Bund und Länder.

Die Errichtung und der Betrieb von neuen Anlagen und Lagerstätten für die Verbrennungsrückstände sind außerdem mit weiterem Ressourcenverbrauch, erhöhtem CO₂-Ausstoß und Flächenverbrauch verbunden, eine Bilanzierung der Umweltauswirkungen wäre hierfür angebracht.

Zu folgenden Punkten möchten wir uns im Einzelnen äußern:

Zu Artikel 1 RefE Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwendung

AbKlärV

§ 4

Abs. 2 – Bodenbezogene Untersuchungspflichten

Abs. 2 fordert die Untersuchung des Bodens zusätzlich auf PCB oder für PAK, wenn der aufzubringende Klärschlamm die vorgegebenen Grenzwerte dafür zu mehr als 70 % ausschöpft. Diese Forderung ist nach unserer Ansicht übertrieben und sollte aufgrund des Verhältnisses (Verdünnung) von Klärschlamm zu Boden in Höhe von ca. 1 zu 1000, gestrichen werden. Diese Untersuchungen sind kostenintensiv, haben aber nur eine geringe Aussagekraft und die Bodenmesswerte werden oft ohnehin im Bereich der Nachweisgrenze liegen.

Abs. 6 – Klärschlammaufbringung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf eigenem Boden

Bei der Aufbringung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage eines landwirtschaftlichen Betriebes auf selbst bewirtschafteten Boden wird auf die Bodenanalyse verzichtet. Wir erachten dies als eine nicht gerechtfertigte Bevorteilung der Landwirtschaft gegenüber Abwasserbetrieben.

§ 5 Abs. 1 – Klärschlammbezogene Untersuchungspflichten

§ 5 Abs. 1 RefE bedeutet dahingehend eine Verschärfung, dass die Untersuchungshäufigkeit nicht mehr nur nach Zeiträumen wie bisher festgelegt ist, sondern nach angefangenen 250 Tonnen Trockenmasse. Für große Kläranlagen bedeutet das 12 Analysen pro Jahr. Bisher waren nach der AbKlärV nur 2 bzw. nach QLA-Vorgaben (freiwillige Qualitätssicherung) max. 6 Analysen jährlich nötig. Die Erhöhung der Analysefrequenz bei größeren Kläranlagen führt jedoch zu keiner besseren Aussagekraft bzgl. der Schadstoffgehalte, zumal die Schwankungen relativ gering sind und dem Anwender nicht mehr Sicherheit bringen. Von unseren Mitgliedern wird eingeschätzt, dass max. 6 Analysen des abzugebenden Klärschlammes angemessen sind.

Bei kleineren Kläranlagen werden dagegen mindestens 4 Analysen jährlich erforderlich. Hier würden unserer Meinung nach 2 Analysen pro Jahr weiterhin ausreichen, wenn genügend Abstand zu den Grenzwerten vorliegt, ansonsten hat die zuständige Behörde im Einzelfall immer die Möglichkeit, weitere Analysen bzw. Parameter zu fordern.

§ 9 Abs. 2 – Lagerung von Rückstellproben

Nach § 9 Abs. 2 RefE muss die Lagerung von Rückstellproben der untersuchten Klärschlämme für mindestens 5 Jahre erfolgen. Bisher haben die Laboratorien allerdings die Rückstellproben i.d.R. aus logistischen Gründen nicht 5 Jahre aufheben können. Diese Vorgabe würde zu einem erheblichen Ausbau der Lagerkapazitäten und zu Kostensteigerungen führen.

§ 15 Abs. 3 – Aufbringungsverbot

Aus phytohygienischen Gründen soll das Aufbringen eines Klärschlammes nicht mehr zulässig sein, wenn in der Kläranlage Abwasser aus der gewerblichen Kartoffel- oder Zuckerrübenbearbeitung behandelt wird. Hier stellt sich die Frage, wie das Abwasser aus den

vorgenannten Betrieben dann alternativ verwertet werden soll. Es ist bekannt, dass „Reststoffe“ aus der Verarbeitung der vorgenannten Produkte sogar direkt als Düngemittel bzw. Bodenverbesserer auf Ackerflächen eingesetzt werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt durch die neue Vorgabe sind deshalb zu betrachten, insofern ist die Begründung dafür – die Verschleppung von Pflanzenkrankheitserregern zu verhindern – nicht schlüssig.

§ 16 – Anzeigeverfahren

Abs. 2

Die Verlängerung der Anzeigepflicht vor der Aufbringung von 2 auf 3 Wochen soll wohl behördeninternen Erfordernissen Rechnung tragen (ausreichend Zeit in der Begründung), die sich organisatorisch daraus ergebenden Folgen für die Klärschlammherzeuger und Klärschlammnutzer werden dabei jedoch außer Acht gelassen. Kurzfristige, nicht vorhersehbare Änderungen können dann nicht mehr berücksichtigt werden. Der vorgesehene längere Zeitraum führt zu Verzögerungen und möglicherweise zusätzlichem organisatorischen Aufwand.

Abs.3

Die Nennung des exakten Datums ist im Vorhinein nicht möglich, zumal jede Änderung angezeigt werden müsste. Das würde einen erheblichen Verwaltungs- und Personalaufwand bedeuten.

§ 17 – Lieferscheinverfahren bei bodenbezogener Klärschlammverwertung

Abs.6 Nr. 2 RefE

Die Vorgabe zur Übersendung einer Kopie des Lieferscheins an den Beförderer kann nicht nachvollzogen werden, da er sowieso das Original bei sich führt und die jeweilige Menge einträgt.

Abs.6 Nr. 5

Nicht nachvollzogen werden kann auch die Pflicht zur Übersendung einer Kopie des Lieferscheins an die zuständige Behörde. Das würde einen zusätzlichen unnötigen Aufwand bedeuten, da die Behörde ohnehin am Jahresende eine Registerzusammenstellung als Nachweis der Verwertung erhält.

Abs.7

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf 10 Jahre wird begrüßt. Es sollte jedoch auch geregelt werden, dass die noch aus der bisher längeren Frist länger als 10 Jahre lagernden Unterlagen entsorgt werden können.

§§ 19 bis 31 | Teil 3 – Anforderungen an die regelmäßige Qualitätssicherung

Mit dem qualitätsgesicherten Klärschlamm sind zwar für die Verwertung Erleichterungen verbunden, aber der Aufwand wird insgesamt erhöht – die Erleichterungen wiegen den Aufwand nicht auf. Dadurch wird durch den erhöhten Aufwand die qualitätsgesicherte Verwertung weniger attraktiv.

§ 31 Abs. 1 Nr. 7c – verbindliche Regelung über die Mischung

Nach dieser Norm ist eine Vermischung von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen unterschiedlicher Klärschlammherzeuger ausnahmsweise zulässig, wenn eine „verbindliche Regelung“ zwischen den Klärschlammherzeugern über die Mischung ihrer Klärschlämme vorliegt. Wir erachten die Voraussetzung einer verbindlichen Regelung nicht für sinnvoll, weil nicht erkennbar ist, was sie bezwecken soll.

§ 38 Abs. 1 RefE dürfen die Bodenuntersuchungen verwendet werden, sofern sie nicht älter als 5 Jahre sind. Bisher gelten für Schwermetalluntersuchungen 10 Jahre. Die Verkürzung führt zu Kostenerhöhungen, die berücksichtigt werden müssen.

Anlage 1 AbKlärV - Zusätzliche Grenzwerte für Klärschlamm

Die dort genannten drei Parameter sind für Klärschlammherzeuger, welche sich bereits einer freiwilligen Qualitätssicherung unterzogen haben, nicht neu, führen aber für die anderen zu Mehraufwand bei der Analytik.

Zu Artikel 2 RefE Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwendung

Aschenlagerung bis 31.12.2035

Wir erachten es für wichtig, dass die Frist für die Langzeitlagerung von Verbrennungsaschen verlängert werden soll. Die neue Frist bis zum 31.12.2035 ist allerdings nicht sachgerecht, vielmehr sollte dies unbefristet sein.

Erforderlich ist allerdings auch, dass für die Langzeitlagerung durch den Bund und die Länder „genügend“ Flächen ausgewiesen werden.

Zu Artikel 4 RefE Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwendung

Regelungen über die Übergangszeit

Im Artikel sind Regelungen für die Übergangszeit bis 01.01.2025 vorgesehen. Die geforderte P-Rückgewinnung bzw. Einlagerung von Aschen aus der Klärschlamm-Monoverbrennung zum 01.01.2025 bedeutet, dass zu diesem Stichtag auch die notwendigen Deponiekapazitäten bei den DK I – III vorhanden sein müssen.

Wenn dies bedeutet, dass Kläranlagenbetreiber innerhalb von 8-9 Jahren auch Klärschlammmonoverbrennungsanlagen geplant, gebaut oder sich dort „eingekauft“ haben und dass diese Anlagen in Betrieb sein müssen, dann ist dieses Zeitfenster zu kurz. Realistisch sind hierfür mindestens 15 Jahre.

Ferner sollen die Kläranlagenbetreiber zur Einführung der Pflicht zur P-Rückgewinnung nicht bis zum 01.01.2025 abwarten. Gemäß Artikel 1 | § 3 RefE muss der Klärschlammherzeuger bereits mit Inkrafttreten der Novelle den Klärschlamm „möglichst hochwertig“ verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierbei ist eine Rückgewinnung von Phosphor und eine Rückführung der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsasche in den Wirtschaftskreislauf anzustreben (vgl. S. 17 der Begründung).

Nach unserer Ansicht ist fraglich, ob diese Regelung nicht dem Bestimmtheitsgebot widerspricht. Es besteht eine Rechtsunsicherheit darüber, wenn Betreiber zwar erst ab dem 1.1.2025 zur P-Rückgewinnung verpflichtet sein sollen, dies aber schon vorher „anstreben“ müssen.

Zu Artikel 5 RefE Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwendung

Nr. 3

§ 2 Abs. 4a AbKlärV (in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 6 § 3b Abs. 1, 2 AbKlärV)

Phosphorrückgewinnung

Die Unterscheidung zwischen P-Rückgewinnung und stofflicher Verwertung begrüßen wir. Anzumerken ist jedoch, dass, während für die P-Rückgewinnung aus der Verbrennungsasche mindestens 80 % des Phosphorgehalts zurückgewonnen werden muss (§ 3b Abs. 1, 2 RefE), an die stoffliche Verwertung keine vergleichbare Anforderung gestellt wird.

§ 2 Abs. 10b AbKlärV

Definition Klärschlammmitverbrennungsanlage

Wir begrüßen, dass mit dieser Regelung auch Mitverbrennungsanlagen in Großfeuerungsanlagen genutzt werden können. So wird zumindest nicht bis 2025 die Schaffung von Monoverbrennungsanlagen (statt Mitverbrennungsanlagen) notwendig.

Nr. 6

§ 3b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 AbKlärV

Erweiterung der Abwasserbeseitigungsaufgaben

Nach den vorgesehenen Regelungen würde die Pflicht des Abwasserbeseitigungspflichtigen bzw. Klärschlammherstellers nicht mehr mit der ordnungsgemäßen Beseitigung/Verwertung enden, die Pflicht würde sich vielmehr bis zur Herstellung eines als Phosphor geeigneten Produktes ausweiten. Nach unserer Auffassung muss die Pflicht mit der Lagerung/Deponierung der Asche enden. Die Pflicht des Abwasserbeseitigungspflichtigen ist auf die Abwasserreinigung begrenzt und umfasst nicht auch den Bereich der Düngemittelproduktion.

Es ist auch bislang ungeklärt, ob die dabei anfallenden hohen Kosten gebührenfähig sind und überhaupt auf die Bürger umverteilt werden dürfen. Nach unserer Ansicht dürfen die Maßnahmen zur Phosphorproduktion nicht zu den Pflichtaufgaben eines Abwasserbeseitigungspflichtigen iSd. § 56 WHG gehören.

§ 3b Abs. 1 und 2 AbKlärV

Voraussetzungen an die Phosphorrückgewinnung

Wir begrüßen, dass die Klärschlammverbrennung an keine Voraussetzung geknüpft wird. Durch die Voraussetzung an die P-Rückgewinnung, wonach jedoch mindestens 80 % des Phosphorgehalts der Verbrennungasche zurückgewonnen werden soll, kommen jedoch nur noch wenige Verfahren der Mitverbrennung in Frage.

§ 3b Abs. 3 AbKlärV

Zulässigkeit von Zuschlagstoffen

§ 3b Abs. 3 regelt die Zulässigkeit von Zuschlagstoffen, welche der Verbrennung zugegeben werden dürfen, z. B. die Zugabe sog. „tierischer Nebenprodukte“ (Kategorien 2 und 3 sowie deren Folgeprodukte). Sinnvoll wäre unserer Meinung nach auch die Zugabe von z. B. abgepresstem Fleischbrei bzw. Trockengut der Kategorie 1. Diese Materialien haben ebenfalls höhere Phosphorgehalte, sind sterilisiert und daher unbedenklich.

§ 3b Abs. 4 AbKlärV

Das Enddatum für die Langzeitlagerung sollte nicht nur bis zum 31.12.2035 möglich sein, sondern in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Mehrkosten für die P-Rückgewinnung festgelegt werden.

Nr. 7

§ 15 Abs. 1a AbKlärV

Verbot der bodenbezogenen landwirtschaftlichen Verwertung

Das Verbot der bodenbezogenen landwirtschaftlichen Verwertung für bestimmte Anlagengrößen ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht. Auch bei der landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes wird eine sinnvolle Phosphorwiederverwendung erreicht. Wie einleitend erwähnt, bestehen bei fachgerechter Ausführung keine Bedenken gegen dieses Verfahren. Diese Verwertungsart steht mit der grundlegenden Zielsetzung zur wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Kreislaufführung von Wertstoffen (wie z. B. Phosphor) in Einklang. Deshalb können wir auch die Differenzierung zwischen kleinen und großen Anlagen nicht nachvollziehen. Vielmehr müsste die Qualität des Klärschlammes nach der guten fachlichen Praxis entscheidend und diese Verwertungsmöglichkeit weiterhin unabhängig von Größenklassen möglich sein.

Die ordnungsgemäße fachgerechte bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen – zumindest qualitätsgesicherte – sollte daher weiterhin dauerhaft ermöglicht werden.

Zu Artikel 7 und 8 RefE Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwendung

Inkrafttreten von Art. 5 und 6 im Jahr 2025

Die Übergangsfrist bis 01.01.2025 für die Regelungen zur P-Rückgewinnung ist nach unserer Ansicht zu kurz. Das Ziel, Phosphor und andere Nährstoffe aus dem Klärschlamm zurückzugewinnen, geht nach den bisherigen Erkenntnissen mit dem Ausbau von Kapazitäten zur thermischen Klärschlammverwertung einher. Hierfür ist die Errichtung zahlreicher Neuanlagen erforderlich, inklusive Standortsuche, Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme.

Darüber hinaus ist noch keine wirtschaftliche Technologie für die P-Rückgewinnung in Sicht. Daher wird es erforderlich sein, bis 01.01.2025 genügend Kapazitäten für eine mögliche Langzeitlagerung von Verbrennungsaschen zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an ein Langzeitlager sind hinsichtlich Errichtung und Betrieb vergleichbar mit denen einer Deponie und ziehen daher neben hohen Kosten ebenfalls umfangreiche Planungs- und Genehmigungsschritte nach sich. Es stehen jedoch für die Errichtung von neuen Langzeitlagern nur sehr begrenzt Flächen zur Verfügung.

Die P-Rückgewinnung ist zwar ein langfristiges wichtiges Ziel. Die Pflicht für die P-Rückgewinnung sollte nicht auf Klärschlamm beschränkt und nicht streng an das Jahr 2025 geknüpft werden. Eine zeitlich bestimmt festgelegte Verpflichtung sollte erst dann vorgesehen werden, wenn marktreife und wirtschaftliche Verfahren zur P-Rückgewinnung möglich sind. Dafür ist die Weiterentwicklung und Unterstützung der derzeit unterschiedlichen Erprobungsverfahren zur P-Rückgewinnung erforderlich.

Erfüllungs- und Verwaltungsaufwand

Ein abschließendes Bild über den Erfüllungs- und Verwaltungsaufwand für die Kläranlagenbetreiber lässt sich derzeit nicht ermitteln, denn die Kosten für das Phosphorrecycling, die Zwischenlagerung im Langzeitlager und die Entsorgung der Restasche können derzeit nicht beziffert werden. Sicher ist jedoch, dass die vorgesehenen Regelungen zu **deutlichen Mehrkosten** führen werden. Es wird eingeschätzt, dass die Umstellung auf eine thermische Entsorgung in der Monoverbrennung mit P-Rückgewinnung für diejenigen Kläranlagenbetreiber, die derzeit noch die stoffliche Verwertung in der Landwirtschaft oder im Landschaftsbau betreiben, mindestens zu einer Verdoppelung der Kosten führt.

Folgende Aspekte wurden von unseren Mitgliedern an uns herangetragen:

Die neu vorgesehene verkürzte Frist für die Bodenuntersuchungen führt zu Kostenerhöhungen, die berücksichtigt werden müssen. (§ 38 Abs. 1 AbKlärV)

Die Langzeitlagerung der Klärschlammaschen soll dann nach Änderung der Deponieverordnung (Artikel 2) bis zum 31.12.2035 möglich sein. Neben den Kosten für die direkte Einlagerung müssen aber auch Rückstellungen für die spätere Entnahme und Aufbereitung der Verbrennungsaschen gebildet werden. (§ 3b Abs. 4 AbKlärV)

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung wird langfristig auf eine thermische Verwertung umgestellt werden müssen. Die Kapazitäten für Mono- oder Mitverbrennung müssen deshalb erweitert werden bzw. Externe dafür eingesetzt werden. Dies ist außerdem mit erheblichem Aufwand für die Verwaltung (z.B. für Planfeststellungsverfahren) verbunden. Bei erhöhter Kapazitätsnachfrage und Engpässen werden die Preise für die thermische Behandlung deshalb zwangsläufig steigen, das ist bereits belegbar.

Durch die Verunsicherung aufgrund der bisherigen Diskussion um die Klärschlammverwertung haben schon viele Betreiber auf eine thermische Behandlung umgestellt und durch diese steigende Nachfrage kam es in den letzten 10 Jahren zu einem Anstieg der Verwertungspreise um ca. 100 %.

Ein weiterer Grund für den sich abzeichnenden Preisanstieg ist insbesondere das Fehlen von alternativen, kostengünstigen Entsorgungswegen und Kapazitäten. Um Phosphor zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Klärschlamm oder der Klärschlammasche zurückzugewinnen zu

können, müssen neue, kostenintensive Technologien eingesetzt werden. Auch der vorübergehende Aufbau und Betrieb eines Aschelagertanks ist mit hohen Kosten verbunden. Für Aschedeponierung und -aufbereitung wird bundesweit mit Kosten zwischen 200 Mio. und 300 Mio. Euro pro Jahr gerechnet. Andere Schätzungen gehen bundesweit von Investitionskosten i.H.v. 2 Mrd. Euro und Mehrkosten jährlich i.H.v. 400 Mio. Euro aus.

Durch die Umstellung der bodenbezogenen Verwertung auf thermische Behandlung fallen Kosten für regionale Dienstleistungsaufträge und Aufwandsentschädigungen weg, das wiegt jedoch die Mehrkosten nicht auf.

Außerdem ist für die Verbrennung und die P-Rückgewinnung zusätzliche Energie notwendig. Dieser Energiebedarf kann nicht vollständig durch die in Klärgas und im Klärschlamm enthaltenen Energiepotenziale gedeckt werden. Damit drohen weit höhere Kosten für die Abwasserentsorgung als bisher, ein Teil der in den letzten Jahren erreichten Energieeinsparungen wird sogar damit zunichtegemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de
www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.